



Amtliche Bekanntmachungen

Gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und § 83 Absatz 3 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Wahlausschuss der Stadt Grevenbroich entsprechend § 4 des Artikel 11 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24.06.2008 (GV.NRW.2008 S.514) in seiner öffentlichen Sitzung am 14.08.2008 die **Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke zur Kommunalwahl 2009** beschlossen hat.

Die Einteilung der Wahlbezirke kann zu folgenden Zeiten im Bürgerbüro der Stadt Grevenbroich eingesehen werden:

Montag und Dienstag	von 8.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.00 bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	von 8.00 bis 12.30 Uhr

Grevenbroich, den 29.08.2008

Der Wahlleiter
Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Rat der Stadt sowie zur Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Grevenbroich

Gemäß §§ 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der z. Zt. geltenden Fassung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates in den 25 allgemeinen Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie zur Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Grevenbroich auf.

Ich weise darauf hin, dass die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 48. Tag vor der Wahl einzureichen sind. Der Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2009 ist gemäß dem Gesetz über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24.06.2008 identisch mit dem Tag der Wahl zum Europäischen Parlament. Der Rat der Europäischen Union hat durch Beschluss vom 06.06.2008 zur Kenntnis genommen, dass die Wahl zum Europäischen Parlament im Zeitraum vom 04.06.2009 bis 07.06.2009 stattfinden soll.

Die Wahlvorschläge sollten daher vor dem 20.04.2009, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), beim Wahlleiter der Stadt Grevenbroich, Bürgerbüro, Am Markt 3, eingereicht werden.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

A. Wahlvorschläge für den Rat der Stadt Grevenbroich

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Grevenbroich, im Kreistag, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn Sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen (Satz 3, erster Halbsatz dieses Absatzes) müssen ferner von 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Staatsangehörigkeit sowie bei Parteien oder Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Absatz 1 oder Absatz 6 des Kommunalwahlgesetzes bewerben, ist dem Wahlvorschlag eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis beizufügen.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Ist der Name, die Kurzbezeichnung oder das Kennwort geeignet, Verwechslungen mit einer Partei oder Wählergruppe hervorzurufen, die gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW vertreten ist

oder die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebietes Stimmen erhalten hat oder deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist, so kann die Vertrauensperson bis zur Entscheidung über die Zulassung eine Bezeichnung des Wahlvorschlages festsetzen, durch die die Verwechslungsgefahr beseitigt wird.

Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung des Rhein-Kreises Neuss, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von 51 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll. Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern und Ersatzbewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

B. Wahlvorschläge für die Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister

Für die Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister der Stadt Grevenbroich gelten die oben genannten Ausführungen mit folgenden Abweichungen entsprechend. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerberin enthalten. Wer gemäß der Gemeindeordnung oder gemäß der Kreisordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend. § 15 Absatz 2 Satz 3 Kommunalwahlgesetz findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort genannten Wahlvorschläge von mindestens 250 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen; dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird.

Bewerber/innen können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlages dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Vordrucke für die Wahlvorschläge sind kostenlos beim Bürgerbüro der Stadt Grevenbroich, Am Markt 3, Stadtmitte, erhältlich.

Grevenbroich, den 29.08.2008

Der Wahlleiter
Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

**Betr.: Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 113 „Erweiterung Geschäftsbereich Stadtmitte“ - Stadtteil Stadtmitte -
hier: Aufstellungsbeschluss gem. §§ 2 (1) i.V.m. 1 (8) und 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 28.08.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) und § 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 113 „Erweiterung Geschäftsbereich Stadtmitte“.

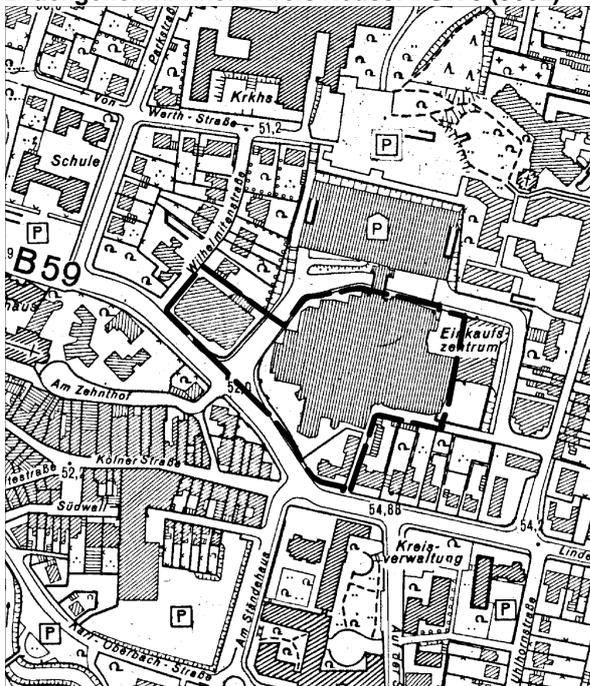
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Stadtmitte

BPlan-Änd.-Nr.: 1. vereinf. Änd. G 113

**Bezeichnung: „Erweiterung Geschäftsbereich
Stadtmitte“**

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB i.V.m. § 1 (8) BauGB bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 29.08.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

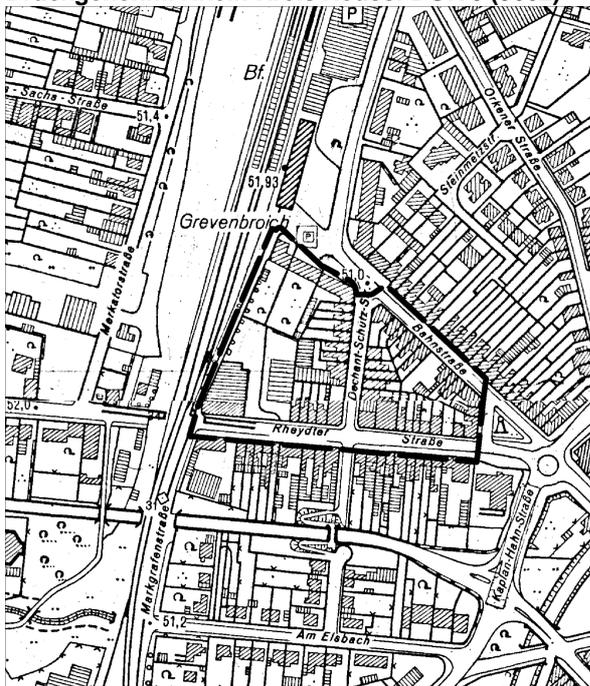
**Betr.: Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 115 „Rheydter Straße / Bahnstraße“ - Stadtteil Stadtmitte -
hier: Aufstellungsbeschluss gem. §§ 2 (1) i.V.m. 1 (8) und 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 28.08.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) und § 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 115 „Rheydter Straße / Bahnstraße“.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Stadtmitte
BPlan-Änd.-Nr.: 1. vereinf. Änd. G 115
Bezeichnung: „Rheydter Straße / Bahnstraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB i.V.m. § 1 (8) BauGB bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 29.08.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

**Betr.: Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 39 „Erweiterung Krankenhaus“
– Stadtteil Stadtmitte –**

hier:

- a) **a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)**
- b) **Durchführung des Verfahrens gem. § 13 a BauGB**
- c) **Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB**

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 28.08.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 39 „Erweiterung Krankenhaus“.

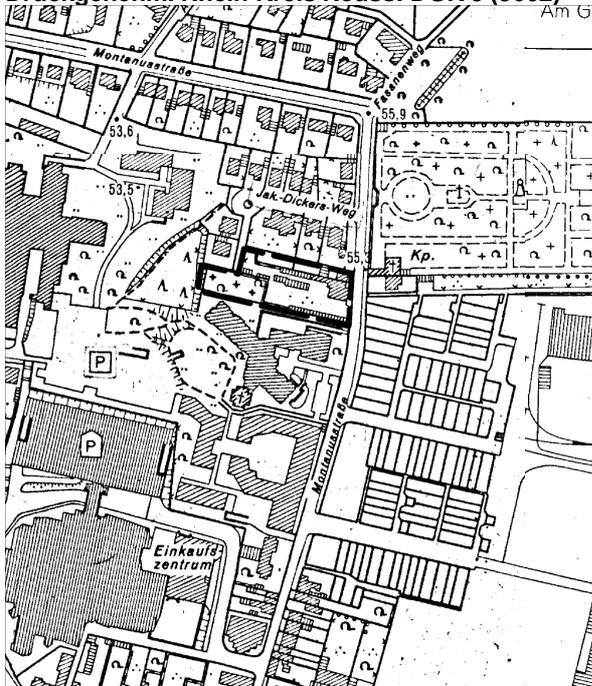
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Stadtmitte

BPlan-Änd.-Nr.: 3. Änd. G 39

Bezeichnung: „Erweiterung Krankenhaus“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 28.08.2008 beschlossen, das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 13 a (3) BauGB bekannt gemacht.

Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens bedeutet gemäß § 13 a (3) Satz 1 Nr. 1 BauGB, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom 09.09.2008 bis einschließlich 19.09.2008 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden unterrichten und sich zum gewählten Verfahren gemäß § 13 a (3) BauGB äußern.

Zu c)

Gemäß § 3 (1) BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 09.09.2008 bis einschließlich 19.09.2008 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 29.08.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 186 „Westliche Merkatorstraße“ – Stadtteil Orken-
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 28.08.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 186 „Westliche Merkatorstraße“ als Satzung beschlossen.

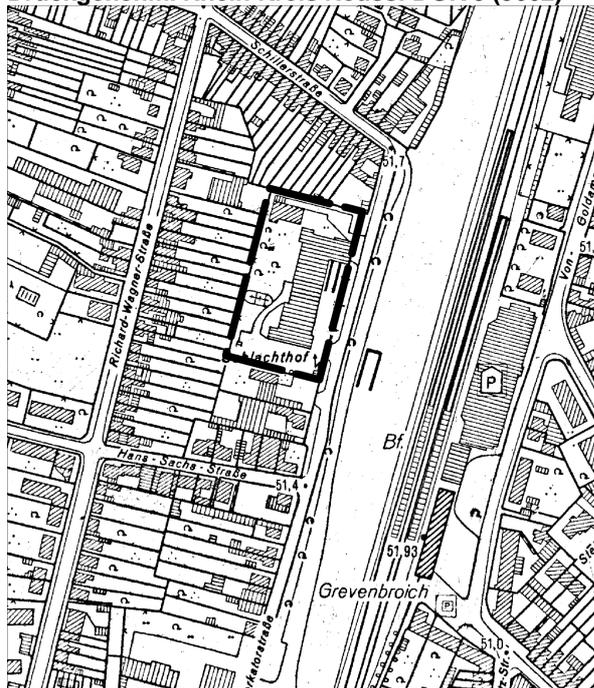
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Orken

BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. G 186

Bezeichnung: „Westliche Merkatorstraße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 186 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 186 tritt gemäß § 10 Baugesetzbuch am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 44 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 514), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 186 kann ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründung im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 29.08.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Betr.: Straßenbenennung im Stadtgebiet

hier: Benennung von Straßen und postalischer Anschrift Kloster Langwaden

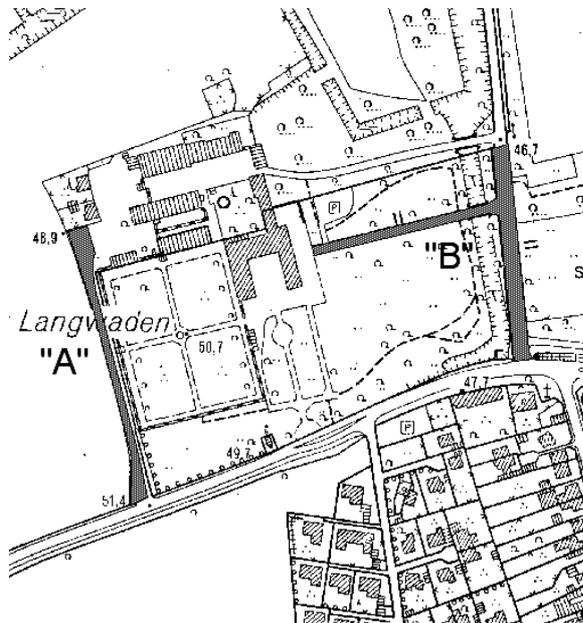
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 28.08.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Die im beigefügten Plan mit „A“ kenntlich gemachte Straße erhält die Bezeichnung „Gut Langwaden“.

Die bisherige postalische Anschrift „Schloss Langwaden“ (im Lageplan mit „B“ gekennzeichnet) wird in „Kloster Langwaden“ geändert.

Stadtteil: Langwaden

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Ein Übersichtsplan, der den genauen Straßenverlauf enthält, kann ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 29.08.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Betr.: Straßenbenennung im Stadtgebiet
hier: Benennung einer Straße in Neukirchen

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 28.08.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Die im nachfolgenden Übersichtsplan kenntlich gemachte Straße erhält die Bezeichnung:

„Neuhäuser Weg“

Stadtteil: Neukirchen
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Ein Übersichtsplan, der den genauen Straßenverlauf enthält, kann ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 29.08.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

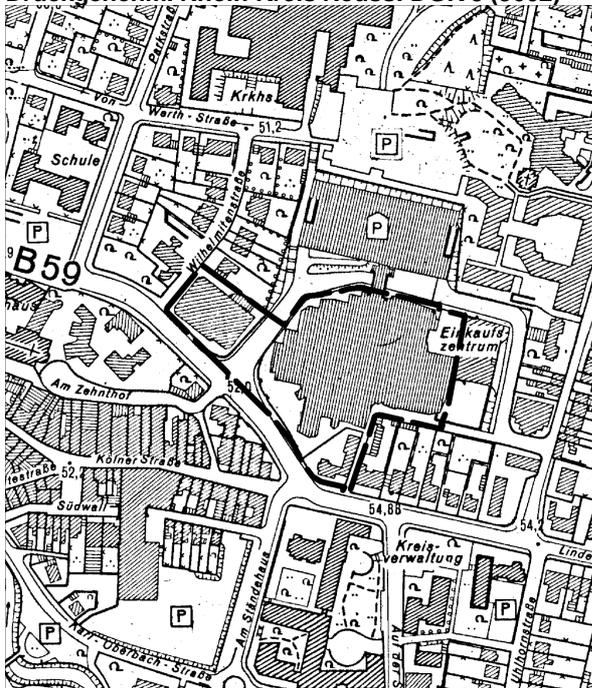
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 28.08.2008 gemäß §§ 14, 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1. vereinfachte Änderung Nr. G 113 „Erweiterung Geschäftsbereich Stadtmitte“ – Grevenbroich-Innenstadt

Gemäß §§ 14 (1) und 16 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), wird die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Stadtmitte
Bezeichnung: Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. vereinf. Änd. G 113 „Erweiterung Geschäftsbereich Stadtmitte“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Für den in Absatz 2 benannten Bereich hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 28.08.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes 1. vereinfachte Änderung Nr. G 113 „Erweiterung Geschäftsbereich Stadtmitte“ – Grevenbroich-Innenstadt im Sinne des § 30 BauGB beschlossen. Zur Sicherung dieser Bauleitplanung wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre angeordnet.
- (2) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, grün schraffierten Bereich.
- (3) Der in Absatz 2 genannte Lageplan liegt während der Dienststunden im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, zur Einsicht aus (§ 7 (4) GO NRW i.V.m. § (2) Bekanntmachungsverordnung).

§ 2
Rechtswirkungen der Veränderungssperre,
Ausnahmen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich einer Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) Ausnahmen von dieser Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 (2) BauGB erteilt werden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan 1. vereinfachte Änderung Nr. G 113 „Erweiterung Geschäftsbereich Stadtmitte“ – Grevenbroich-Innenstadt in Kraft tritt, spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten. Die Möglichkeit der Verlängerung der Geltungsdauer gemäß § 17 (2) BauGB bleibt davon unberührt.

Grevenbroich, den 28.08.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes 1. vereinfachte Änderung Nr. G 113 „Erweiterung Geschäftsbereich Stadtmitte“ – Grevenbroich-Innenstadt der Stadt Grevenbroich wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung kann ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 18 (2) Baugesetzbuch kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein evtl. Erlöschen des Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 44 (4) i.V. mit § 18 (3) BauGB.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung über die Veränderungssperre ist gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist
Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 29.08.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 28.08.2008 gemäß §§ 14, 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

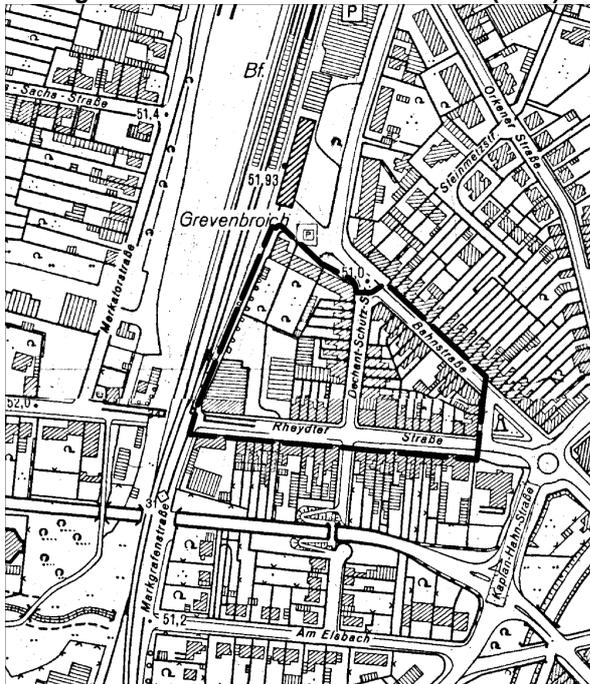
Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1. vereinfachte Änderung Nr. G 115 „Rheydter Straße / Bahnstraße“ – Grevenbroich-Innenstadt

Gemäß §§ 14 (1) und 16 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), wird die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Stadtmitte

Bezeichnung: Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. vereinf. Änd. G 115 „Rheydter Straße/Bahnstraße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Für den in Absatz 2 benannten Bereich hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 28.08.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes 1. vereinfachte Änderung Nr. G 115 „Rheydter Straße / Bahnstraße“ – Grevenbroich-Innenstadt im Sinne des § 30 BauGB beschlossen. Zur Sicherung dieser Bauleitplanung wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre angeordnet.
- (2) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, grün schraffierten Bereich.
- (3) Der in Absatz 2 genannte Lageplan liegt während der Dienststunden im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, zur Einsicht aus (§ 7 (4) GO NRW i.V.m. § (2) Bekanntmachungsverordnung).

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich einer Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) Ausnahmen von dieser Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 (2) BauGB erteilt werden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan 1. vereinfachte Änderung Nr. G 115 „Rheydter Straße / Bahnstraße“ – Grevenbroich-Innenstadt in Kraft tritt, spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten. Die Möglichkeit der Verlängerung der Geltungsdauer gemäß § 17 (2) BauGB bleibt davon unberührt.

Grevenbroich, den 28.08.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes 1. vereinfachte Änderung Nr. G 115 „Rheydter Straße / Bahnstraße“ – Grevenbroich-Innenstadt der Stadt Grevenbroich wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung kann ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 18 (2) Baugesetzbuch kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein evtl. Erlöschen des Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 44 (4) i.V. mit § 18 (3) BauGB.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung über die Veränderungssperre ist gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.
Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 29.08.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Dienststunden Fachbereich Planung/Bauordnung:
montags bis mittwochs

und
donnerstags
und
freitags

von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Ende des amtlichen Teils

Der Bürgermeister gratuliert

zur Goldhochzeit im August 2008

Herrn Helmut Steiner und
Frau Helga geborene Brauner
Tag der Eheschließung 06. September 1958

Herrn Theodor Hammelstein und
Frau Emilie geborene Reimann
Tag der Eheschließung 15. September 1958

Veranstaltungskalender

Weiterhin geöffnet: **Museumsausstellung Kohle - Klütten – Energie 100 Jahre Braunkohlebergbau rund um Grevenbroich.** Museum Villa Erckens. Öffnungszeiten: Mi., Do., Sa. und So.: 10.00 – 17.00 Uhr. Info: 02181/659-696

Do. **04. September** 2008 18:00 Uhr **"Leselust ab 50"** Stadtbücherei, Stadtparkinsel. Interessierte Bücherfreunde treffen sich um Leseerfahrungen und Anregungen auszutauschen. Das Thema wird bei jedem Treffen für das nächste Mal besprochen. Keine Anmeldung erforderlich. Eintritt frei! Kontakt: 02181/608-643

So. **07. September** bis Sonntag **22. September:** „**Figuren-Skulpturen**“ – **Arbeiten von Dieter Bösebeck**, Ehemalige Synagoge Hülchrath, geöffnet sonntags von 11 bis 14 Uhr, Info 02182/18571

So. **07. September** 2008 15:00 – 16:30 Uhr **Podiumsdiskussion – Langwadener Perspektiven. Multi Kulti-Verständnisbrücken bauen!** Kloster Langwaden. Christen. Juden. Moslems. Moderation: Ludger Baten (Redaktionsleiter NGZ). Podium: Dr. Thomas Lemmen (Erzbischof Köln), N.N. Ramazan Sevinc (Deutsch-Türkisches Forum Neuss), Erol Pürlü (Verband der Islamischen Kulturzentren). Kontakt: 07152/46131 oder 02182/88020

Sa. **06. September** 2008 10:30 – 12:00 Uhr. **Natur am Niederrhein. „Apfelsaftpressen- der kurze Weg vom Baum zum Glas“.** DRK-Familienbildungswerkstatt. Familien-Gebühr: 10,- € Infos und Anmeldung: 02181/659-696

Do. **11. September** 2008 19:30 Uhr **Klassik in der Stadtbücherei Bravo! Da capo! - ein Streifzug durch die italienische Oper.** Stadtbücherei auf der Stadtparkinsel. Referenten: Dr. Eckhardt van den Hoogen, Pro Classics. Thomas Wolff, M.A. Eintritt frei, Spenden für den Förderverein willkommen! Kontakt: 02181/608-641

Fr. **12. September** 2008 20.00 Uhr **Der Atem des Tango – Tangomusik mit Lesung** -, Forum Kath. Hauptschule Parkstraße 1, Grevenbroich-Stadtmitte, Eintritt 10 Euro, Karten an der Abendkasse, Vorbestellungen unter 02181/706458

Sa. **13. September** 2008 19.30 Uhr Flugplatzfest Aero-Club Grevenbroich. **Rockkonzert "STIXX"**. Grevenbroich Gustorfer Höhe. Eintritt frei. Infos unter: 02181 – 63802, <http://www.stixx-online.de>

Sa. **13. September** 2008 16:00 - 18:00 Uhr **Münz-Tauschtag.** Gaststätte „Jägerhof“, Grevenbroich – Elsen, Düsseldorfer Str. 47

Sa. **13. September** 2008 20:00 Uhr **That's Glamour - Musical-Gala-Dinner.** Restaurant Evita, Altes Schloss. mit Melanie Gobbo. Kontakt: 02181-2123746

Sa. **13. September** 2008 20 Uhr **Cöllsche Salonlöwen.** Bernardussaal

So. **14. bis Die. 30. September** 2008 **Kunstaussstellung. Keramik und Fotografie.** Versandhalle, Stadtparkinsel. Renate Königs (Keramik), Sabine Köberling (Fotografie). Eröffnung 14.09.2008 11:30 Uhr. Öffnungszeiten: Sa. und So. 13 – 16 Uhr. Kontakt: 02181/608-653

Do. **18. September** 2008 20:00 Uhr **Bühnenabende 2008/2009. „Wilhelm Busch und Tusch“.** Szenische Lesung mit Musik zum 100. Todestag 2008. Burghofbühne Dinslaken. Erasmus-Gymnasium. Eintritt: 12,50 € Kontakt: 02181/608-654

Donnerstag, **18. September** 2008 von 19.30 bis 21 Uhr **Natur am Niederrhein: Fledermaus-Exkursion,** Treffpunkt: Museum Villa Erckens, Erwachsene 5 € Kinder 3 € Info 02181/659696

Fr. **19. September** 2008, 20 Uhr **Romano Trajo - Zigeunermusik - Lieder des Balkans** zwischen Worldmusic, Jazz und Folk bestimmen das Repertoire des 2001 gegründeten Quintetts um Beata Burakowska. Von Kindesbeinen beschäftigte sie sich mit der temperamentvollen Musik ihrer Vorfahren, den -Lowara-, einem in Osteuropa verbreiteten Romastamm. Eintritt: 10 Euro

Samstag, **20. September** 2008 14:00 bis 17:00 Uhr **Kinder-Trödel-Markt.** Städt. Tageseinrichtung Pustebblume. Veranstalter: Förderverein Pustebblume e.V. Anmeldungen und Infos unter 02182/ 18288

Regelmäßige Veranstaltungen

Führungen durch das **Wildfreigehege** oder den **Waldlehrpfad**, Tel.: 02181/64887

Führungen durch das „**grüne Klassenzimmer**“, Tel.: 02181/608-424

Museum Villa Erckens, Am Stadtpark. Öffnungszeiten Mi, Do, Sa, So 10 - 17 Uhr

Drei-Schlösser-Tour durch Grevenbroich, eine Tagesreise mit Pferd und Planwagen incl. Mittagessen, Nachmittagskaffee und Führung für 10-15 Personen. Tel.: 02181/74191

Sprechstunde der Behindertenbeauftragten Charlotte Häke jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 14.00 bis 16.00 Uhr im Neuen Rathaus, Stadtmitte, Raum 220, II. Etage, Ostwall 4-12. Telefon 02181/608-522. Außerhalb der Sprechstunde: Telefon 02181 608-520, Fax: 02181 608-8520, E-Mail: Behinderten.Beauftragte@Grevenbroich.de

Beratung durch den Seniorenbeirat jeden 2. Dienstag im Monat von 10.00 bis 12.00 Uhr im Alten Rathaus, Stadtmitte, Erdgeschoss, Am Markt 1, Telefon während der Sprechstunde: 02181/608-472

Beratung durch den Mieterschutzbund jeden Mittwoch von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr im Alten Rathaus, Stadtmitte, Erdgeschoss, Raum 1

Beratung in der Schwerbehindertenausweisstelle (Schwerbehindertenausweise – frühere Zuständigkeit des Versorgungsamtes Düsseldorf) im Kreishaus Grevenbroich, Auf der Schanze 4, montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12 Uhr. Telefon: 02181 601-5805 bis 5811.

Treffen der Anonymen Alkoholiker und Angehörigen: Christuskirche Hartmannweg, dienstags von 19.30 Uhr bis 21.30 Uhr, www.anonyme-alkoholiker.de

Treffen der Kreuzbund Selbsthilfegruppe für Suchtkranke und Angehörige, Lindenstraße 1, montags - donnerstags ab 20.00 Uhr

Frauenselbsthilfe nach Krebs „Gymnastik für Betroffene“: Seniorenzentrum Lindenhof, Auf der Schanze 3, 41515 Grevenbroich, mittwochs von 10.00 – 11.30 Uhr. Veranstalter: Frauenselbsthilfe nach Krebs, Kontakt: 02181/213738

Gruppentreffen der Frauenselbsthilfe nach Krebs, Gesprächsrunde, 14-tägig mittwochs von 17.00 – 19.00 Uhr, Stadtparkinsel Auerbach-Haus, 41515 Grevenbroich. Kontakt: 02137/12656

Internet-Café 50 plus, Bergheimer Str. 13 (Soziales Zentrum Alte Molkerei), 41515 Grevenbroich. Öffnungszeiten sind Mo., Mi. und Do. 14.00 bis 17.00 Uhr, Fr. 10.00 bis 13.00 Uhr. Tel.-Nr. 02181/8199207

Zappelphilipp ADS / ADHS (Aufmerksamkeits- Defizit - Störung) Selbsthilfegruppe, Treffen immer am letzten Mittwoch im Monat um 20.00 Uhr in 41515 Grevenbroich, Bergheimer Str. 13 (Soziales Zentrum Alte Molkerei) Tel.: 02181/72129 oder 72125.

Selbsthilfearbeitsgemeinschaft Grevenbroich e.V. berät zu sozialen und gesundheitlichen Fragestellungen aus dem Selbsthilfebereich jeden Montag außerhalb der Schulferien von 15.00 Uhr – 19.00 Uhr im Selbsthilferaum (Raum K 01) des Kreisgesundheitsamtes Grevenbroich, Auf der Schanze 1, 41515 Grevenbroich, Tel.: 02181/601 5381

JONA Hospizbewegung - Frühstück für Trauernde jeden ersten Sonntag im Monat von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr in 41515 Grevenbroich-Stadtmitte, Ostwall 1, Tel. 02181/706458, www.jona-hospizbewegung.de